

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 12 (1965)
Heft: 3

Vereinsnachrichten: Ziel und Weg der Schweizerischen Gesellschaft für
Kulturgüterschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ziel und Weg der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz

An der Delegiertenversammlung in Brig wurde beschlossen, dass der Schweizerische Bund für Zivilschutz als Kollektivmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Kulturgüterschutz beitrifft, um damit sein besonderes Interesse und den Willen zur Mitarbeit auf diesem wichtigen Teilgebiet unserer zivilen Landesverteidigung zu bekunden. Das Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft, wie es hier umschrieben wird, dürfte daher von allgemeinem Interesse sein.

Tätigkeitsprogramm

Das Tätigkeitsprogramm hat die Bedeutung einer unverbindlichen Richtlinie für den Vorstand. Der Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten ist im Aufbau begriffen. Es erweist sich deshalb als zweckmässig, das Tätigkeitsprogramm zeitlich abzustufen.

Für die nächste Zukunft sind vorgesehen:

1. Aufklärung über das Haager Abkommen vom 14. Mai 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, die Ausführungsbestimmungen dieses Abkommens und das zugehörige Haager Protokoll durch Veranstaltung von Vorträgen sowie durch Veröffentlichungen in der Tagespresse und in Zeitschriften.

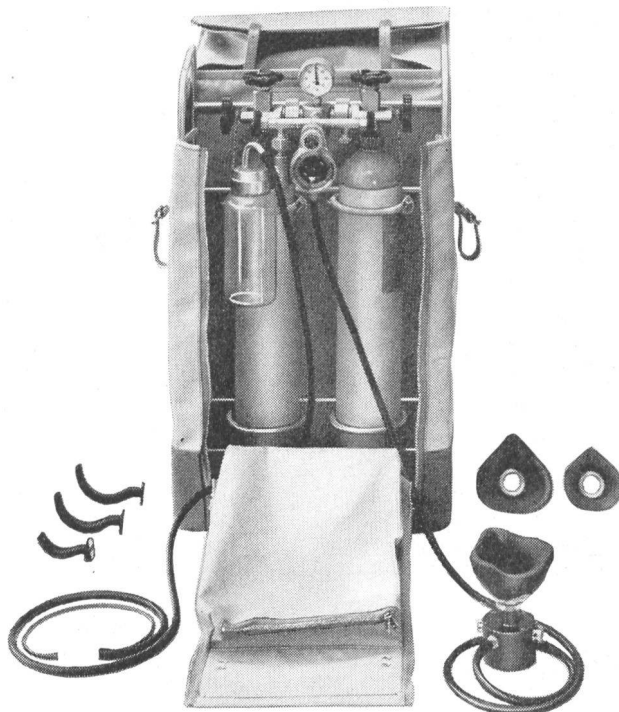
2. Durchführung von Vortrags- und Diskussionsabenden in den verschiedenen Landesteilen, um das Interesse an den Problemen des Kulturgüterschutzes (Erlass eines Bundesgesetzes und einer Durchführungsverordnung; Rekrutierung des Personals des Kulturgüterschutzes; Organisation und Technik der Schutzmassnahmen usw.) zu wecken.
3. Förderung praktischer Arbeiten auf dem Gebiete des Kulturgüterschutzes durch Literaturnachweis, Erfahrungsaustausch und Beratung.

Für die Zeit nach der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes für den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten kommen in Frage:

1. Förderung der dokumentaren Sicherstellung von Kulturgütern (Mikrokopien, photogrammetrische Aufnahmen, Baupläne usw.) sowie der baulichen Massnahmen (Schutzräume für bewegliche Kulturgüter, Schutzverkleidungen für unbewegliche Kulturgüter usw.).
2. Schaffung eines Zusammenhaltes unter dem Personal des Kulturgüterschutzes und ausserdienstliche Weiterbildung durch Fachvorträge, Uebungen und Exkursionen.
3. Herausgabe eines Mitteilungsblattes zur Information über Probleme des Kulturgüterschutzes bei bewaffneten Konflikten des In- und Auslandes.

Wiederbelebungsgerät **ASPIROX 3a**

automatisch arbeitend, vielseitig
verwendbar, sofort einsatzbereit
Optimale Wirkung durch
den Einsatz von Sauerstoff



fricar

Fricar AG 8001 Zürich Limmatquai 3 Tel. 051 / 475330